Vorhaben der Gemeinde Meißner Renaturierung des Kupferbaches in der Gemeinde Meißner

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Meißner beabsichtigt die Renaturierung des Kupferbaches in der Gemeinde Meißner.

Für das Vorhaben war nach § 5 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), in der derzeit geltenden Fassung zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Für das Vorhaben war nach Nr. 13.18.2, Anlage 1, in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich, um festzustellen, ob eine UVP erforderlich sein kann. Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und so die Prüfung auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien weiter geführt wurde, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung des Einzelfalls des Regierungspräsidiums Kassel hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende Gründe unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder der Vorkehrungen und unter Hinweis auf die einschlägigen Kriterien des Anlage 3 UVPG maßgebend:

Durch die Maßnahme soll der derzeit nicht für aquatische Lebewesen durchgängige Kupferbach in seiner Durchgängigkeit wiederhergestellt werden, hierzu werden mehrere raue Rampen angelegt und Durchlässe erneuert. Es soll ein Teich als neues Biotop in der Aue angelegt werden. Es sollen Grundschwellen und Sohlrechen für die Ausbildung einer natürlichen Sohle sowie zur Sohlstabilisierung und Herstellung der Durchgängigkeit eines Durchlasses errichtet werden. An Ableitungsstellen werden Aufteilungsbauwerke zur Sicherung des Mindestwasserabflusses errichtet. Das Gewässer wird stellenweise zurück vom Talrand in seine natürliche Lage im Taltiefsten verlegt. Der alte Gewässerarm wird zum Erhalt des jeweiligen Biotops mit einer ausreichenden Wassermenge beaufschlagt.

Die geplanten Maßnahmen dienen somit der strukturellen und der naturschutzfachlichen Aufwertung des Kupferbaches und damit auch der Umsetzung der Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes. Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen ist nicht mit nachteiligen Umweltauswirkungen auf die zu bewertenden Schutzgüter zu rechnen. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, den 04. August 2023

Regierungspräsidium Kassel Abteilung Umweltschutz Dezernat 31.4 – Geschäftszeichen RPKS - 31.4-79 i 03/51-2018/2